

Zeitschrift:	Der Filmberater
Herausgeber:	Schweizerischer katholischer Volksverein
Band:	29 (1969)
Heft:	7
Artikel:	Die Selbstbeschränkung der amerikanischen Filmindustrie
Autor:	Adam, Robert
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-964505

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lung zu erreichen, ist die physiologisch-psychologische Beobachtung unerlässlich. Der notwendige Kunstgenuss soll ebenso Befriedigung wie Anstoß geben, doch das Kunstwerk ist nicht nur Objekt schöngestigten Erlebniswillens – das Werk ist im Kristallisierungs-, im Kulminationspunkt von Ausdruckserlebnis (des Autors) und Eindruckserlebnis (des Empfängers) zu entdecken.

Zur erweiterten Kontaktnahme zwischen dem Künstler und seiner Umwelt gehört das Publikum als passiver und aktiver Faktor, was sowohl die Veranlassung als auch die Entgegennahme des Werks betrifft. Zu dieser Erkenntnis haben uns «Partner», wie D. W. Griffith, Jean Vigo, S.-M. Eisenstein, Humphrey Jennings verholfen (nicht erst Orson Welles, Robert Bresson, Jean-Luc Godard, Glauber Rocha), schon sie verlangten nach dem Zuschauer als dem ihren Film ergänzenden, subjektiv durch «innere Montage» gedanklich und sinnlich vollenden könnenden Mitspieler. Ein solcher Mitspieler unterscheidet sich als echter Enthusiast vom passiven Zuschauer einerseits und andererseits ebenso vom faszinierenden Ekstatisiker, der sich völlig mitgerissen die Hände reibt oder seinem unreflektierten Vergnügen lauthals Ausdruck verleiht.

Wir müssen uns des praktischen Wertes von Aussprachen und Diskussionen in allen Arbeitsgremien bewusst sein, die geeignet sind, durch Abwägen und Ueberprüfen sinnlicher Eindrücke und gedanklicher Folgerungen uns in das Werk besser und tiefer zu versetzen und zugleich Abstand und Ueberblick zu gewinnen. Solche ganzheitlichen Beurteilungsversuche sind die unerlässliche Voraussetzung einer modernen Filmkultur, die sich auf ein breiteres Publikum ausdehnen wird.

Leo Schönecker

Die Selbstbeschränkung der amerikanischen Filmindustrie

Die neue Methode der Film-Klassifizierung

Vorbemerkung der Redaktion: Der «Filmberater» hat in seinen letzten Nummern Beiträge veröffentlicht, die teils direkt (in Nr. 5/69), teils indirekt (in Nr. 3 und 4/69) Bezug nahmen auf den Problemkomplex, der heute unter den Stichworten Brutalisierung und Sexualisierung des Films und Filmzensur diskutiert wird. Im Sinne einer weiteren Dokumentation zu diesem Thema drucken wir auszugsweise einen in Deutschland erschienenen Artikel* ab, der die neueste Entwicklung in den USA beleuchtet. Dort ist nämlich der seit 1934 geltende Motion Picture Production Code vor kurzem durch ein neues Selbstbeschränkungs-System der Filmindustrie abgelöst worden. An staatlicher Filmzensur gibt es in den USA, wie diesem Aufsatz ebenfalls zu entnehmen ist, in vier Gliedstaaten noch eine Vorzensur, die trotz der seit 1948 durchgesetzten Subsumierung des Films unter die verfassungsmässig garantierte «Rede- und Pressefreiheit» vom Obersten Gerichtshof der USA bisher als zulässig betrachtet wird, allerdings unter bestimmten, einschränkenden Voraussetzungen. Das (nachträgliche) Einschreiten der Polizei gegen unsittliche oder staatsgefährdende Filme soll dagegen in den USA immer zulässig sein.

Widerstand der Eltern

Einer Klassifizierung der Filme «geeignet für Jugendliche über 14 Jahren», «verboten für Jugendliche unter 16 Jahren» usw.) waren die Filmindustrie und der überwiegende Teil der Bevölkerung in den USA früher abhold. Die Eltern sind nach amerikanischer Auffassung für die Erziehung der Kinder verantwortlich, eine Klassifizierung bedeute nur eine andere Form der Zensur. Dieser Auffassung wurde entgegengehalten, dass bei einer Klassifizierung, die ja nicht bindend sein müsste,

* «Film und Recht», Informationsdienst für Film- und Fernsehrecht, München 2, Amalienstrasse 10.

die Eltern leichter in der Lage wären, über den Besuch eines Films durch ihre Kinder zu entscheiden.

Neuregelung ab 1. November 1968

Dieser Gesichtspunkt ist jetzt durchgedrungen; er liegt dem am 1. November 1968 in Kraft getretenen «Motion Picture Code and Rating Program, a System of Self-Regulation» zugrunde. In der Einleitung wird nicht nur Zensur, sondern auch Klassifizierung von Filmen durch Behörden als «widerliches Unternehmen» (odious enterprise) bezeichnet. Ein grosser Teil der Entschlusskraft und der Stärke des amerikanischen Volkes sei darin begründet, dass auch der einfachste Staatsbürger die Freiheit der Wahl hat. In diesem Rahmen habe die Motion Picture Association ihre Verpflichtungen gegenüber der Öffentlichkeit zu erkennen. In der amerikanischen Gesellschaft trügen die Eltern die erste Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Daher obliege der Filmindustrie und ihrer Organisation die Aufgabe, den Eltern laufend Unterrichtung über die hergestellten Filme zu geben.

Die Kategorien

Um dem Genüge zu tun, teilt die Motion Picture Code and Rating Administration (im folgenden: Administration) ab 1. November 1968 die Filme in vier Gruppen ein:

- G – empfohlen für die Allgemeinheit (General Audience);
- M – empfohlen für reife Zuschauer (Mature Audience), worunter auch Jugendliche zu verstehen sind, die von ihren Eltern reif genug für Filme freieren Inhalts beurteilt werden;
- R – Filme, die Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung ihrer Eltern oder eines sie vertretenden Erwachsenen besuchen sollen (Restricted);
- X – Filme, die von Jugendlichen unter 16 Jahren nicht besucht werden sollen. Gemeint sind Filme, in denen sexuelle oder kriminelle Themen oder Gewalttätigkeiten im Vordergrund stehen.

Nur die Filme der drei ersten Kategorien erhalten neben der Bezeichnung mit einem der drei Buchstaben das Siegel der Motion Picture Association als Zeichen der Billigung (approval). Die Klassifizierung allein wird rating genannt.

Auch die der Motion Picture Association nicht angeschlossenen Filmproduzenten, die nicht allzu zahlreich sind, sind aufgefordert, ihre Filme einzureichen. Sie können dabei beantragen, dass der Film nur der Einstufung in eine der vier Gruppen unterzogen wird, nicht aber förmlich als geprüft (approved) bezeichnet wird. Wünschen sie auch das letztere, so erhalten sie für den betreffenden Fall, wenn er in die Kategorien 1 bis 3 fällt, das Siegel der Association und eine Code Certificate Number (Eintragung in ein Filmregister). Wenn sie ihre Filme nicht einreichen, werden sie gebeten, selbst das Zeichen X zu verwenden, den Film also der schlechtesten Kategorie (Ausschluss von Jugendlichen unter 16 Jahren) zuzuzählen; zu einer selbständigen Klassifizierung in den ersten drei Gruppen sind sie nicht berechtigt.

Ausdrücklich wird darauf verwiesen, dass das Siegel der Association in keiner Weise für die Qualität des Films in künstlerischer oder ästhetischer Hinsicht bürgt. Da das System auf freiwilliger Basis beruht, können auch Filme, die der Administration nicht vorgelegt worden sind, in den USA vorgeführt und verteilt werden. Aber der Prozentsatz der Filme, die entweder das Siegel der Association mit dem Buchstaben G oder M oder R tragen oder das Zeichen X, mag das letztere von der Administration erteilt oder von einer nichtangeschlossenen Firma selbst verwendet werden, wird schon jetzt auf 95 geschätzt.

Verfahren und Durchführungsmassnahmen

Bevor ein Film der Öffentlichkeit zugängig gemacht wird, soll er der Administration vorgelegt werden. Der Director of the Code for Advertising soll in möglichster Kürze

ein Urteil abgeben, aber erst nach Vorführung des ganzen Films. Wird ein Film als nicht einmal unter die Kategorie X fallend zurückgewiesen, so muss ihn der Direktor mit Begründung zurückgeben, unter Umständen mit Vorschlägen zur Abänderung einzelner Stellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung in einer mündlichen Verhandlung unter Leitung des Präsidenten oder Vizepräsidenten der Administration und unter Teilnahme von 24 Vertretern verschiedener Organisationen möglich. Zu einer Entscheidung ist die Gegenwart von 13 Mitgliedern erforderlich. Die Entscheidung der Administration wird nur bei einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufrechterhalten. Wird sie nicht aufrechterhalten, so fällt die Kommission mit einfacher Mehrheit eine neue Entscheidung.

Die Klassifizierung soll auf allen möglichen Wegen veröffentlicht werden, in Zeitungen und Zeitschriften, auf den Plakaten, im Werbematerial, im Rundfunk und Fernsehen, in den Theatern usw.

Die Durchführung in den Gruppen R und X obliegt in erster Linie den Filmtheatern, die beim Eintritt Jugendliche zurückzuweisen haben, widrigenfalls sie mit der Polizei in Konflikt kommen können. In einigen Staaten ist das Alter auf 18 Jahre festgesetzt. Dass man das Alter für die Einschränkung im Besuch von Filmtheatern auf das 16. Lebensjahr festgesetzt hat, wird damit begründet, dass die heutige Jugend in diesem Alter im allgemeinen sexuell aufgeklärt ist. Die Schulpflicht endet in den meisten Staaten mit dem 16. Lebensjahr. Die meisten Staaten setzen die Beschränkungen beim Abschluss von Arbeitsverträgen auf dieses Lebensjahr fest. Die Genehmigung zum Lenken von Autos wird teilweise schon vor Erreichung des 16. Lebensjahrs erteilt.

Die Mitwirkung der Öffentlichkeit wird im Hinblick darauf erbettet, dass es für eine demokratische Gemeinschaft unerlässlich ist, dass die verschiedenen Institutionen sich selbst Regeln geben, das Publikum informieren und Mitarbeit erbitten. Die einzige Alternative dazu wäre, die Verantwortung der Regierung zu überlassen. Ein Ausweg, der den Amerikanern in der Seele zuwider ist.

Robert Adam

Cannes 1969

Ein Kurzbericht

Anlässlich des 23. Filmfestivals in Cannes vom 8. bis 23. Mai wurde das Bild der Stadt nicht nur vom Palmenstrand mit seinen Starlets, sondern auch von Eskorten der Sicherheitsorgane geprägt. Die Organisatoren liessen damit durchblicken, dass sie dieses Jahr keine «Revolution» im Festival-Palais dulden würden. Denn «Sicherheit» brauchte man für dieses Festival an der Croisette zwischen Einkäufermesse und Showbusiness, nachdem das letzjährige vorzeitig hatte abgebrochen werden müssen und die Film-«Revolutionäre» verkündet hatten, das Festival in der bisherigen Form sei tot (siehe Bericht in Fb 6/68, S. 88).

Sah man letztes Jahr, da die Rebellion «in» war, fast keine Filme, so kamen diesmal rund 450 Filme in 15 Tagen zur Aufführung — eine bisher noch nie erreichte Anzahl, die erneut den Charakter des Festivals von Cannes als einer informationsreichen Frühlingsmesse für Filmkultur und Filmwirtschaft unterstreicht. Dabei ging es friedlich und ermüdend ruhig zu und her, obwohl manche Autoren die Revolution wenigstens in den Film zu retten versuchten; aber auch sie blieben «festivalwürdig» mit ihrer filmischen Demonstration, weil es weitgehend bloss bei Demonstrationen von Attitüden blieb.

Im offiziellen Wettbewerbsprogramm kämpften 29 Spielfilme und 13 Kurzfilme aus 19 Nationen um die Goldene Palme. Dazu kamen 13 Erstlingswerke junger Regisseure in der «Semaine de la critique» und 85 Filme der «Quinzaine des réalisateurs». Die «Tage der Nationen» präsentierten 109 Filme und der «Marché du film» bot nochmals rund 200 Streifen an.

Bei einem solchen Ueberangebot muss sich der Berichterstatter notgedrungen auf eine kleine Auswahl beschränken, weshalb hier nur auf einige Werke hinge-